

Berlin, Dienstag,

den 8. December 1891.

Die Zeitung erscheint in der Woche wöchentlich.

Abonnements-Preis: vierteljährlich für Berlin 7 M. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 M.

für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika etc. Kreuzband-Subscription 20 M. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Kannal in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Pine Street E. C., Comie & Co. in London, 19 Great Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen:

- Submissions-Anzeiger, Hôtels- und Bäder-Anzeiger, Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie, Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die vierspaltige Zeile 40 Pf., Reclametitel 80 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Die Handelsverträge Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien,

welche gestern dem Reichstage zugehen, stehen, wie bereits aus der in unserer gestrigen Abendzeitung erfolgten Besprechungsartikeln der leitenden Gesichtspunkte, welche für den Abschluß maßgebend waren, hervorgehen mußte, als markanter Regierungssact im Vordergrund des Interesses. Wir beschränken uns für heute auf Wiedergabe der Zollzugeständnisse in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien. Sie beziehen sich auf Zollbefreiungen, Zollermäßigungen und Zollbindungen. Sie sind natürlich gegenseitig gemacht.

I. Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland. (Nach beiden Verträgen.)

In den Tarifanlagen zu den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien sind diejenigen Zugeständnisse enthalten, zu welchen sich Deutschland auf dem Gebiete des Zolltarifs diesen Staaten gegenüber bereit erklärt hat. Der Inhalt der beiden Conventionaltarife ist materiell identisch, indem in den Tarif eines jeden Staates nicht nur die dem betreffenden Staate speciell gemachten Concessionen, sondern auch die dem anderen Staate eingeräumten Zugeständnisse eingestellt sind. Andererseits bekommt Deutschland von Oesterreich-Ungarn alle Tarifconcessionen, die von letzterem bei den Verhandlungen mit Italien gemacht worden sind, und von Italien die italienischen Zugeständnisse an Oesterreich-Ungarn als selbständige Concessionen.

Es stellen sich die neuen Zollsätze für 100 kg für grobe Beien aus Bist, Stroh, Schilf, Glas, Wurzeln, Binien und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, auf 3 (bisher 4) M.; für Graphit in gepreßten und abgepackten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen auf 2 (bisher 20) M.; schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm lang, zum Umfchmelzen 1,50 (bisher 2,50) M.; Weizen 3,50 (bisher 5) M.; Roggen 3,50 (bisher 5) M.; Hafer 2,80 (bisher 4) M.; Hülsenfrüchte 1,50 (2) M.; Gerste 2 (2,25) M.; Mais 1,60 (2) M.; Malz (gemalzte Gerste) 3,60 (4) M.; Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuss (Tafeltrauben) 4 (4) M.; mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 kg Bruttogewicht und weniger frei (4 M.); andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinsäure) 10 (10) M.; andere frische Weinbeeren, in Fässern oder Kesselnwagen eingeklopft z. 4 (10) M.; aus 10 d 2: Bienenwachs 12 (24) M.; 10e: Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasstöpsel (mit oder ohne Deisen), auch gefärbte, mattes weißes Glas, nicht besonders benanntes, gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschliffenes, geätztes, gemustertes Glas, soweit es nicht unter 10 d oder f fällt, 12 (24) M.; Ann. zu 10 e. Glasplättchen, Glasperlen, Glasmuscheln (Contorno di Venezia) Glasrosen, auch gefärbt, 2 (4) M.; 10 f farbige Glas, mit Ausnahme des unter Nr. 10 a, d und e begriffenen, auch gepreßte, geschliffen, polirt, abgerieben, geschliffen, geätzt, gemustert, Glasplättchen, Glasperlen, Glasmuscheln, Glasrosen (mit oder ohne Deisen), bemalt, verfilbert oder vergolbet 15 (30) Mark; anderes bemaltes oder vergolbtes (verfilbertes) Glas, Glasstücke, (unechte röhre Steine) ohne Fassung 20 (30) M.; Glaswaaren und Emailarbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 24 (30) M.; Bettfedern, gereinigt und ausgerichtet, frei (6 M.); Holzbohle und Gerberlohe, frei (0,50 M.); Woll- und Tuchgölz: In der Richtung der Wängsäule befestigt oder auf anderem Wege als durch Benaldrückung vorgearbeitet oder zerstückelt; ungebleicht, welche nicht unter Nr. 13 c 1 fallen; ungebleichtes Korwollen und Reusenfäden; Naben; Felgen und Speichen 0,30 oder ein Sechsmeter 1,80 (0,40 oder 1 Sechsmeter 2,40) Mark. In der Richtung der Wäng- u. Wöste gefäht; nicht gehobelt; Bretter; gefägte Kautschuk und andere Sägen- und Schnitzwägen 0,80 oder 1 Sechsmeter 4,80 (1 oder 1 Sechsmeter 6) M.; Spannschichte, ungefärbt 1 (3) M.; Hornplatten und röhre,

blös geschnittene Knochenplatten 1,50 (3) M.; Holz in geschnittenen Formieren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodenstücke 5 (6) M.; Holzbohlen, gefärbt 5 (10) M.; Bronzritte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen, hängernes Spielzeug mit Ausnahme des zu Nr. 13 f gehörigen auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt, 24 (30) M.; Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßten Möbelbestandtheilen (dergleichen Stühretter u. f. w.), 10 (30) M.; gepreßte Hornstöpsel 30 (100) Mark; Sopfen, auch Doppelnest für 100 kg Brutto 14 (20) M.; Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Clavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tastinstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln, 20 (30) M.; Damenhüte aus Filz, garnirt, für 1 Stück 0,80 (1) M.; Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung oder Verendung auf Gespinnstfäden oder Schürze aufgereiht, für 100 kg 60 (600) M.; Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerfchaum und Perlmutter 150 (200) M.; feine Galanterie- und Juwelierwaaren (Herren- und Frauentaschentuch, Toiletten- und sogenannte Nippesgegenstände u. f. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergolbet oder verfilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email oder auch mit Schmirgelarbeiten, Pasten, Rahmen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen, 175 (200) M.; Herren- und Frauentaschentuch aus unedlen, nicht vergolbten oder verfilberten Metallen in einer nicht als unedellich zu erachtenden Verbindung mit Glas u. f. w., 100 (200) M.; Halbgare, sowie bereits gepreßte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenwolle 1 (3) M.; feine Lederwaaren von Rordian, Saffian, Marokk, Weißleder oder Damastleder, von sämlich- und weichem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art, 65 (70) M.; Zwirnspitzen 600 (800) M.; Wein und Most, in Fässern eingehend, 20 (24) M.; rother Naturwein und Most zu rothem Wein von einem bestimmten Alkohol (im Maß, Zucker) und Extract, Gehalt, zum Verschneiden unter Kontrolle 10 (24) M.; Wein zur Cognacbereitung unter Kontrolle 10 (24) M.; Butter, auch fäufische 17 (20) M.; Fleisch, ausgeschlachtet, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch 15 (frisches); Schweinefleisch, ausgeschlachtet, frisches und Fleisch zubereitet, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet 17 (20) M.; Wild aller Art, nicht lebend 20 (30) M.; Geflügel aller Art, nicht lebend 12 (12) M.; frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln 4 (4) M.; Getrocknete Feigen, Rosinen, Korinthfen 8 (8) M.; Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten 10 (10) M.; Paprika 4 (60) M.; Oliven 30 (20) M.; In Essig eingelegte oder eingeleichte Gurken (sogenannte Zinmer Gurken) mit Zusätzen von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergl. 4 (60) M.; Frische und getrocknete Schalen von Süßkräutern 1 (2) M.; Johannisbrot, auch gemahlen 1 (1) M.; Inreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt 2 (2) M.; Trockene Rüsse, reife Kautanen, Pimentkerne 3 (4) M.; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geröstete oder geschälte Körner, Graupe, Grieß, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backmehl (Bäckerwaaren) 7,30 (10,50) M.; Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen 10 (10) M.; Olivenöl (Speiseöl) in Fässern 3 (4) M.; Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt frei (frei); Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 kg Bruttogewicht 2 (9 bezw. 2, amtlich denaturirt) M.; Erdwachs; gereinigt 10 (15) M.; Packpapier, ungegallert 3 (4) M.; Packpapier gegallert 3 (6) M.; Druck-, Schreib-, Tisch- und Seidenpapier aller Art 6 (10) M.; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen, frei (0,25 M.); Dachziegel, 0,50 (1,50) M.; Marmor und Alabaster in Platten von 16 cm Stärke und darunter 2,50 (3) M.; Korallen, bearbeitet, nicht gefäht 30 (60) M.; Glas-

stücke (unechte Edelsteine) geschliffen, geschnitten, ohne Fassung 20 (60) M.; andere Waaren als Steinwaaren und geschnittene oder gepolirte Platten aus Alabaster, Marmor, Granit, Spanat, Porphir oder ähnlichen harten Steinen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack 10 (15) M.; Strohhändern 10 (18) M.; Hüte aus Stroh, ohne Garnitur, für ein Stück 0,15 (0,20) M.; Eier von Geflügel 2 (3) M.; Thonwaaren der Nr. 38e., einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta 8 (10) M.; Boden- und Wandbekleidungsplatten durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glazirt, 3 (16) M.; Porzellan und porzellanartige Waaren (Porzellan, Fayence, etc.) weiß 10 (14) M.; farbige, gerändert, bedruckt, bemalt, vergolbet, verfilbert, 20 (30) M.; Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 24 (30) M.; Pferde bis zu zwei Jahren für ein Stück 10 (20); Ochsen für ein Stück 25,50 (30) M.; Zungebisch im Alter bis zu 2 1/2 Jahren 5 (6) M.; Schweine 5 (6) M.; Grobes, unbedrucktes Wachsstück (Wachstück) für 100 kg 10 (12) M.

II. Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn. (Nach beiden Verträgen.)

Dem bestehenden Meistbegünstigungstarif gegenüber, der sich im Wesentlichen auf die Zolltarifverträge Oesterreich-Ungarns mit Italien und der Schweiz gründet, sind, soweit die Deutsche Einfuhr in Betracht kommt, folgende Zollermäßigungen und Zollbefreiungen vorgekommen. (Die bisherigen Zollsätze sind in Klammern angegeben; die Zollsätze verbleiben sich für 100 kg, die Zollsätze für Golden Gold: Gemünzte Getrocknet und zubereitet 2 (1,50), Hopfen 7 (10). Nicht besonders benannte Pflanzen getrocknet oder zubereitet frei (2,50). — Schlacht- und Juchtwieh: Ochsen 12,75 (15), Zungebisch 2,50 (3). Pferde bis 2 Jahre 5 (10), für das übrige Vieh sind die bestehenden Zölle gebunden. — Fette: Paraffin 5 (6). — Gewürze: Pfefferkörner in Fässern 4 (5). — Gewürze: Pfefferkörner 10 (20). Gewürzmittel in Fässern 35 (40), nicht besonders benannte Gewürze bescheiden. — Mineralien: Farberden 0,50 (1). — Arznei- und Parfümerieartikel: nicht besonders benannte ätherische Oele 15 (25). — Farbstoffe: zertheilte Farbstoffe, zertheilt und fermentirt 0,75 (1 resp. 2), Orseille, Perico, Indigo und Cochenille, frei (3), biftenielle Verbindungen bei Einfuhr zur See oder zu Lande eingeschoben. Nicht besonders benannte Gerbstoffe und Farbstoffe 1,50 (3). Gummi und Harze, Theer, Harz, Colophonium z. frei, ebenso Copalharz, Gummiharz z. Steinöltheerpech 0,20 (0,50). Harzöl 1 (1,50). — Baumwolle: Gemeine, glatte, gemusterte und dicke Baumwollwaaren roh 32 (34), gebleicht 40 (45), gefärbt 50 (55), mehrfarbiggewebt, bedruckt 60 (70), gemeine gemusterte Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter auf 5 mm in Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend gemustert, roh 40 (45), gebleicht 50 (55), gefärbt 60 (65), mehrfarbig gewebt, bedruckt 70 (80), gemeine dicke Gewebe roh 50 (55), gebleicht 60 (65), gefärbt 70 (75) mehrfarbig gewebt bedruckt 80 (90), feine Gewebe, roh 70 (80), gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt 100 (120), feine Tulle, Waaren in Verbindung mit Metallfäden 140 (160), Seidene 50 (55), gestifte Webewaare, Spitzen 225 (300), Sammete und sammetartige Webewaaren, Bands, Fojamentier- und Knopfwaaren 85 (90), Wirkwaaren 75 (90). — Leinwaaren: Gestifte Webewaaren 200 (300). — Wolle: Wollgarn über Nr. 45 10 (12), gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach über Nr. 45 14 (16), dubirt oder mehrdrähtige über Nr. 45 16 (20), Sammete und sammetartige Gewebe, Bands, Fojamentier-, Knopf- und Wirkwaaren 85 (100). — Seide: Seidene und halbseidene Befahrtartikel 400 (500), ganzseidene Knopf- und Fojamentierwaaren 300 (400), ganzseidene glatte Gewebe und Armiten 200 (500), andere Ganzseidenwaaren 400 (500), halbseidene Sammete und Sammetbänder 225 (250), andere Halbseidenwaaren 225 (250). — Kleidungen: gepuzte Damenhüte aus Filz 0,40 (0,50), wollen-